Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr.	**5625**
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH433077151003
Gemeinde (BFS-Nr.)	Maur (195)
Fläche	5294 m²
Stand der amtlichen Vermessung	29.07.2026

Auszugsnummer	**20260729145052062**
Erstellungsdatum des Auszugs	29.07.2026
Katasterverantwortliche Stelle	Amt für Raumentwicklung Stampfenbachstrasse 12 8090 Zürich https://www.zh.ch/de/baudirektion/amt-fuer-raumentwicklung.html

Übersicht ÖREB-Themen

Seite

4 Nutzungsplanung (kantonal/kommunal): Grundnutzungen

6 Nutzungsplanung (kantonal/kommunal): überlagernde Nutzungen

7 Sicherheitszonenplan

8 Sicherheitszonenplan (Änderung mit Vorwirkung)

10 Gewässerraum

11 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

12 Statische Waldgrenzen

13 Waldabstandslinien

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Planungszonen
Gewässerabstandslinien
Projektierungszonen Nationalstrassen
Baulinien Nationalstrassen
Baulinien (kantonal/kommunal)
Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
Baulinien Eisenbahnanlagen
Projektierungszonen Flughafenanlagen
Baulinien Flughafenanlagen
Kataster der belasteten Standorte
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs
Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs
Grundwasserschutzzonen
Grundwasserschutzareale
Gewässerraum: Zusatzinformation Verzicht Gewässerraum (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV)
Waldreservate
Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher
Baulinien Starkstromanlagen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Allgemeine Informationen
Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Zürich ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Massgeblich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter www.cadastre.ch

Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch
Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)
Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Um einen aktualisierten Auszug aus dem ÖREB-Kataster zu erhalten, scannen Sie bitte den QR-Code.

Nutzungsplanung (kantonal/kommunal): Grundnutzungen

Rechtskräftig

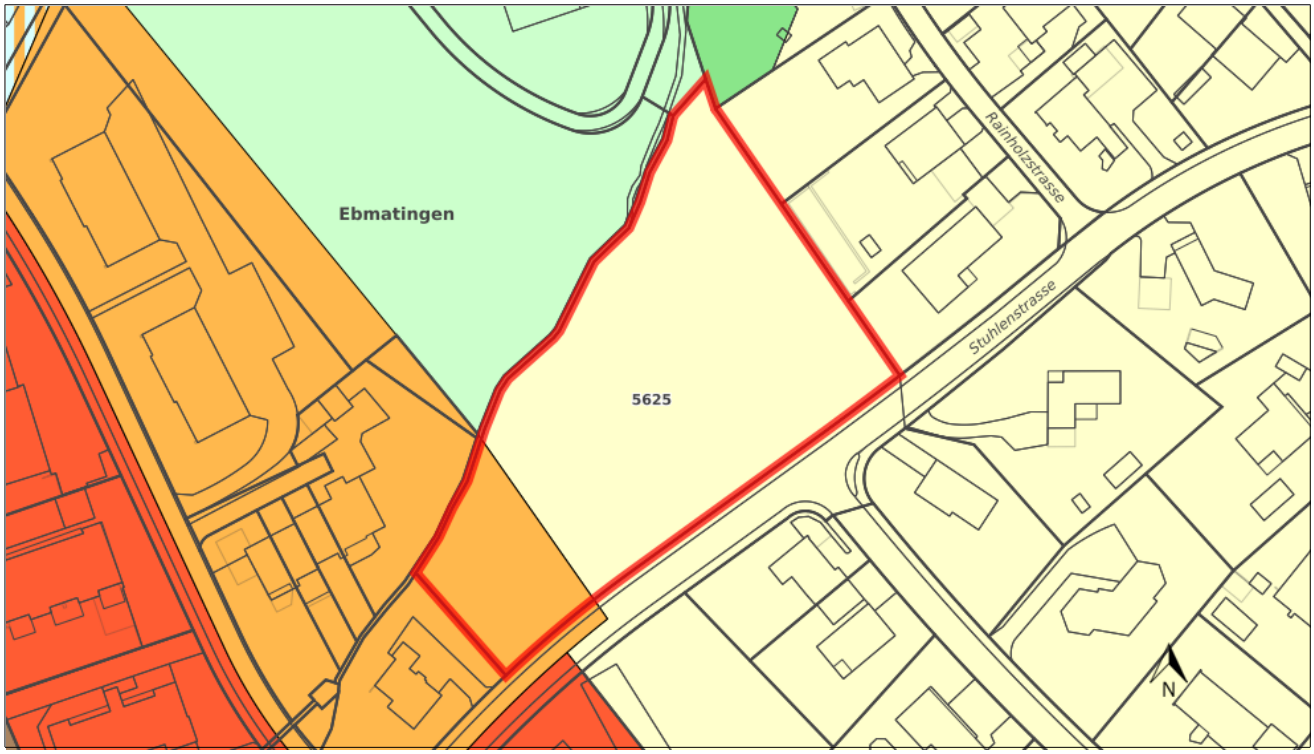

		Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		1-geschossige Wohnzone	4433 m²	84 %
		2-geschossige Wohnzone	861 m²	16 %
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		Kantonale Landwirtschaftszone		
		Kernzone		
		Wald		
		3-geschossige Wohnzone		
		2-geschossige Wohnzone mit		

Rechtsvorschriften

Teilw. Nichtgenehmigung vom 26. September 2023 (Gesamtrevision BZO), KS-0456/23:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=15294

Bauordnung Gemeinde Maur (Stand 26.09.2023), 26.09.2023:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=7860

Gesetzliche Grundlagen	Raumplanungsgesetz (RPG), SR 700: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2293 Planungs- und Baugesetz (PBG), LS 700.1: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2283 Allgemeine Bauverordnung, LS 700.2: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2284 Bauverfahrensverordnung (BVV), LS 700.6: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2287 Besondere Bauverordnung I (BBVI), LS 700.21: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2285 Besondere Bauverordnung II (BBVII), LS 700.22: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2286 Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen, LS 701.12: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2288

Weitere Informationen und Hinweise

Zuständige Stelle	Gemeinde Maur: http://www.maur.ch

Nutzungsplanung (kantonal/kommunal): überlagernde Nutzungen

Rechtskräftig



		Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		Arealüberbauung zulässig	861 m²	16 %
		Quartierplan	861 m²	16 %
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		Kernzonenplan		

Rechtsvorschriften

Teilw. Nichtgenehmigung vom 26. September 2023 (Gesamtrevision BZO), KS-0456/23:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=15294

Bauordnung Gemeinde Maur (Stand 26.09.2023), 26.09.2023:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=7860

QP Nr.3 Hinterdorf, 3623/87:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=14948

Gesetzliche Grundlagen

Raumplanungsgesetz (RPG), SR 700:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2293

Planungs- und Baugesetz (PBG), LS 700.1:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2283

Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen, LS 701.12:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2288

Quartierplanverordnung, LS 701.13:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2289

Weitere Informationen und Hinweise

Zuständige Stelle

Gemeinde Maur:
http://www.maur.ch

Sicherheitszonenplan

Rechtskräftig



		Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		Genehmigter Sicherheitszonenperimeter	5294 m²	100 %

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)

Rechtsvorschriften	Sicherheitszonenplan (Anpassung Anflug 34) "Flughafen Zuerich", 1:5000 Gemeinde Maur: https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.sicherheitszonenplan_v2_0.oereb/Rechtsvorschriften/108-D-0045.pdf
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Luftfahrt LFG SR 748.0, SR 748.0: https://www.admin.ch/ch/d/sr/c748_0.html Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt VIL SR 748.131.1, SR 748.131.1: https://www.admin.ch/ch/d/sr/c748_131_1.html
Weitere Informationen und Hinweise	Sicherheitszonenplan (Anpassung Anflug 34) "Flughafen Zuerich", 1:25000 Gesamtübersicht: https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.sicherheitszonenplan_v2_0.oereb/Rechtsvorschriften/108-D-0054.pdf Wichtige Hinweise: https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.sicherheitszonenplan_v2_0.oereb/Rechtsvorschriften/108-INFO-D.pdf
Zuständige Stelle	Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL: https://www.bazl.admin.ch

Sicherheitszonenplan

Änderung mit Vorwirkung



		Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		Öffentlich aufgelegter Sicherheitszonenperimeter	10588 m²	200 %

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)

Rechtsvorschriften	Sicherheitszonenplan "Flughafen Zürich" 1:5'000 Gemeinde Maur: https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.sicherheitszonenplan_v2_0.oereb/Rechtsvorschriften/Aenderung/108-D-0153.pdf
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Luftfahrt LFG SR 748.0, SR 748.0: https://www.admin.ch/ch/d/sr/c748_0.html Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt VIL SR 748.131.1, SR 748.131.1: https://www.admin.ch/ch/d/sr/c748_131_1.html

Weitere Informationen und Hinweise

Sicherheitszonenplan "Flughafen Zürich" 1:40'000 Übersichtsplan:
https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.sicherheitszonenplan_v2_0.oereb/Rechtsvorschriften/Aenderung/108-D-0202.pdf

Technischer Bericht (03.09.2018) "Flughafen Zürich: Sicherheitszonenplan 2018":
https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.sicherheitszonenplan_v2_0.oereb/Rechtsvorschriften/Aenderung/108-D-0199.pdf

Technischer Bericht (12.06.2020) "Flughafen Zürich: Anpassung Sicherheitszonenplan (Neue An- und Abflugflächen für Helikopter, Helipad REGA)":
https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.sicherheitszonenplan_v2_0.oereb/Rechtsvorschriften/Aenderung/108-D-0203.pdf

Hinweis laufende Änderung:
https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.sicherheitszonenplan_v2_0.oereb/Rechtsvorschriften/108-LSZH-D.pdf

Sicherheitszonenplan (Anpassung Pistenverlängerungen 28 und 32) "Flughafen Zürich" 1:40'000 Übersichtsplan:
https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.sicherheitszonenplan_v2_0.oereb/Rechtsvorschriften/Aenderung/108-D-0229.pdf

Technischer Bericht (01.06.2026) "Flughafen Zürich: Sicherheitszonenplan 2026" (Pistenverlängerungen 28/32):
https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.sicherheitszonenplan_v2_0.oereb/Rechtsvorschriften/Aenderung/108-D-0246.pdf

Zuständige Stelle

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL:
https://www.bazl.admin.ch

Gewässerraum

Rechtskräftig

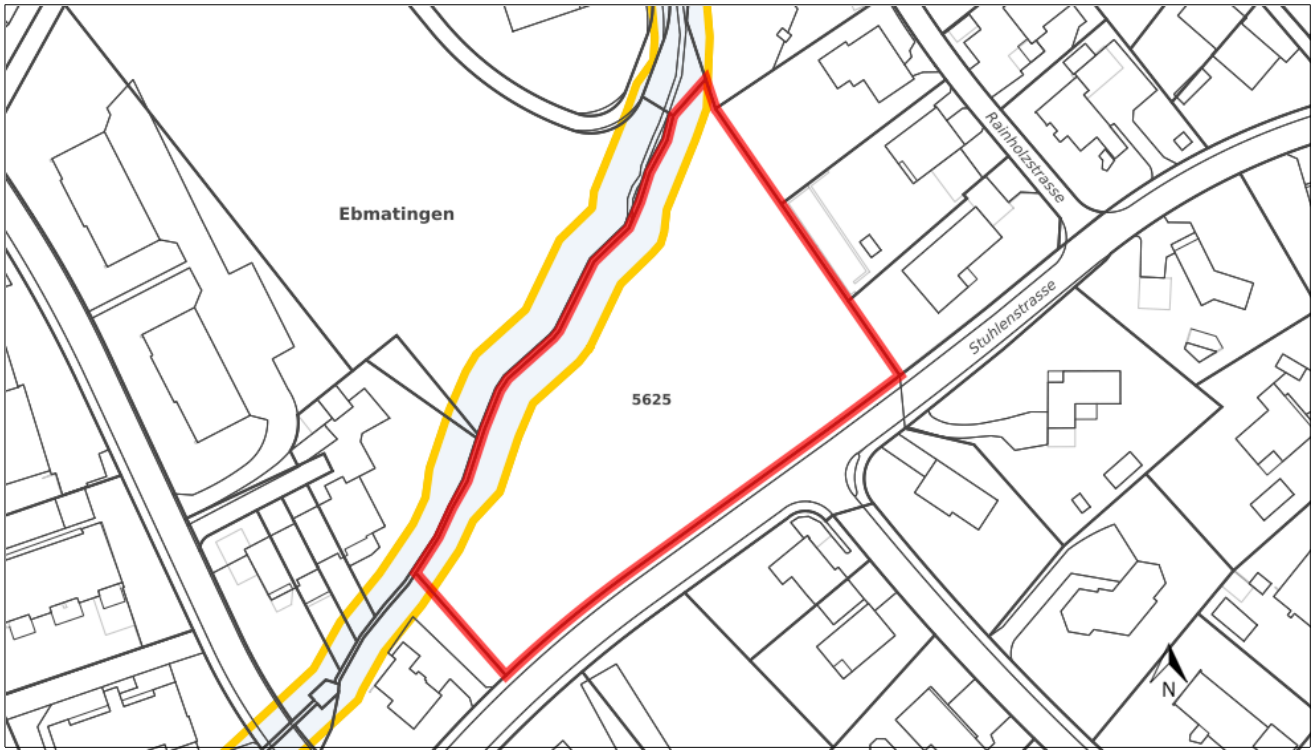

		Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		Gewässerraum (in Kraft)	857 m²	16 %

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)

Rechtsvorschriften	VV kommunal Siedlungsgebiet, BD01412176: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=16729
Gesetzliche Grundlagen	Gewässerschutzgesetz (GSchG), SR 814.20: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2296 Gewässerschutzverordnung (GSchV), SR 814.201: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2297 Wasserverordnung (WsV), 724.11: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=17811
Weitere Informationen und Hinweise	Übergangsbestimmungen Uferstreifen, 29.11.2016: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=16117 Definition Verzicht Gewässerraum, 01.06.2026: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=16645
Zuständige Stelle	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft: http://www.gewaesserraum.zh.ch

Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Rechtskräftig

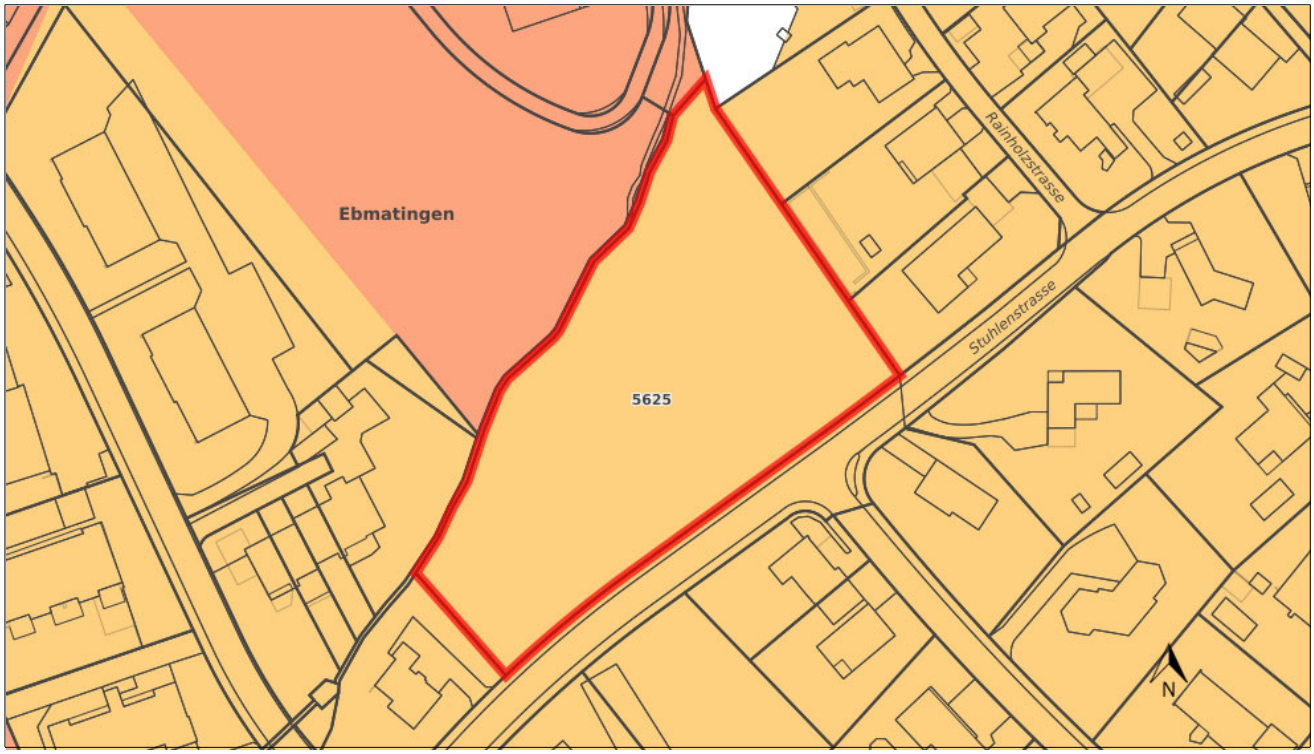

		Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		Empfindlichkeitsstufe II, aufgestuft (nein)	5294 m²	100 %
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		Empfindlichkeitsstufe III, aufgestuft (nein)		
		Empfindlichkeitsstufe keine, aufgestuft (nein)		

Rechtsvorschriften

Bauordnung Gemeinde Maur (Stand 26.09.2023), 26.09.2023:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=7860

Gesetzliche Grundlagen

Lärmschutz-Verordnung (LSV), SR 814.41:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2298

Planungs- und Baugesetz (PBG), LS 700.1:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2283

Bauverfahrensverordnung (BVV), LS 700.6:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2287

Besondere Bauverordnung I (BBVI), LS 700.21:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2285

Weitere Informationen und Hinweise

Zuständige Stelle

Gemeinde Maur:
http://www.maur.ch

Statische Waldgrenzen

Rechtskräftig



		Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	- - -	in Bauzonen	0 m²	< 1 %
	— -	ausserhalb Bauzonen	0 m²	< 1 %

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)

Rechtsvorschriften

Waldgrenze nach WaG Art. 13, Festsetzung vom 19. November 1997, 2452:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=7151

Kantonale Nutzungszonen / statische Wadgrenzen, 0221/21:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=13269

Gesetzliche Grundlagen

Waldgesetz (WaG), SR 921.0:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2300

Verordnung über den Wald (WaV), SR 921.01:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=8257

Planungs- und Baugesetz (PBG), LS 700.1:
https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2283

Weitere Informationen und Hinweise

Zuständige Stelle

Amt für Landschaft und Natur:
https://www.zh.ch/de/baudirektion/amt-fuer-landschaft-natur.html

Waldabstandslinien

Rechtskräftig



		Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	----	Waldabstandslinie	0 m²	< 1 %

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)

Rechtsvorschriften	Genehmigung vom 17. August 1994, 2469: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=7099 Bauordnung Gemeinde Maur (Stand 26.09.2023), 26.09.2023: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=7860
Gesetzliche Grundlagen	Waldgesetz (WaG), SR 921.0: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2300 Planungs- und Baugesetz (PBG), LS 700.1: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2283

Weitere Informationen und Hinweise

Zuständige Stelle	Gemeinde Maur: http://www.maur.ch

Begriffe und Abkürzungen

Änderungen: Bei Änderungen handelt es sich um geplante oder neue ÖREB, welche ab der öffentlichen Auflage im ÖREB-Kataster geführt werden können. Änderungen können je nach rechtlicher Grundlage mit der öffentlichen Auflage bereits eine Vorwirkung entfalten.

BFS-Nr.: Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eineindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gewässerraum: Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende, rechtmässig erstellte Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

Grundwasserschutzareale: Von Kanton festgelegte Areale, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Grundwasserschutzzonen, in denen gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Katasterverantwortliche Stelle: Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KbS: Kataster der belasteten Standorte

Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z. B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

Rechtsvorschrift: Generell-konkrete Rechtsnorm, die zusammen mit den ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden ist.

Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

Statische Waldgrenzen: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.

Waldabstandslinien: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.